

# WISSENSWERTES

# A-F

## DIE ZONENPARKKARTE:

- muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht sein
- berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parken auf markierten, nicht gebührenpflichtigen Parkfeldern in der auf der Vorderseite aufgeführten Zone(n)
- gilt für das / die auf der Vorderseite aufgeführte(n) Kontrollschild(er) oder Firma / Institution
- gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz
- kann für mind. 3 Monate und max. 12 Monate gelöst werden. Bei Rückgabe der Karte wird die Gebühr, für die nicht angebrochenen Monate, zurückerstattet (keine Rückerstattung für die ersten 3 Monate und bei Verlust)
- darf nicht gefälscht, abgeändert oder nachgemacht werden (strafbar nach Art. 251 StGB – Urkundenfälschung); bei Missbrauch wird die Karte eingezogen

Abt. Sicherheit / Polizeiinspektorat, Postfach 145, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun  
Tel. 033 225 82 89, [www.thun.ch](http://www.thun.ch), [polizeiinspektorat@thun.ch](mailto:polizeiinspektorat@thun.ch)